



Eine Zukunft ohne PFAS

Details zum EU-Verbot von PFAS in Feuerlöschschäumen

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Wie in unserer Kommunikation vom 6. Oktober 2025 bereits mitgeteilt, hat die Europäische Union die Verordnung final beschlossen, die den Einsatz von **PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Feuerlöschschäumen** umfassend regelt und langfristig verbietet. PFAS gelten als langlebige, schwer abbaubare Substanzen, die Umwelt und Gesundheit gefährden können.

Diese Regelung hat direkte Auswirkungen auf die gesamte Brandschutzbranche, auf alle Anwender von Löschschaumprodukten und auf Sie als unsere Geschäftspartner, insbesondere mit Blick auf den Vertrieb von tragbaren Schaumfeuerlöschern.

Welche Änderungen bedeutet die Verordnung konkret für das Inverkehrbringen und die Verwendung von ,tragbaren Feuerlöschern‘?

1. Verkaufsverbot für tragbare Feuerlöscher mit PFAS-Schäumen ab 2026

Ab dem **23. Oktober 2026** dürfen **tragbare und fahrbare Feuerlöscher** mit PFAS-haltigem Löschschaum **nicht mehr verkauft werden**.

Für bestimmte **alkoholbeständige Schaummittel** gilt eine verlängerte Frist: hier ist **die Inverkehrbringung (= der Verkauf) noch bis zum 23. April 2027 erlaubt**.

2. Grundsätzliches Verwendungsverbot ab Oktober 2030

Ab dem **23. Oktober 2030** ist die **Verwendung und das Inverkehrbringen** von **PFAS-haltigem Löschschaum mit ≥ 1 mg/l PFAS** grundsätzlich **verboten**.

Dies betrifft alle Anwendungen, auch in tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern – ohne weitere Ausnahme.

3. Ende der Nutzungsdauer für tragbare Feuerlöscher mit PFAS-haltigem Löschschaum: 31.12.2030

Die Nutzung von PFAS-haltigem Löschschaum in tragbaren Feuerlöschern ist nur noch **bis zum 31. Dezember 2030** erlaubt.

Danach **müssen diese Geräte aus dem Verkehr gezogen oder umgerüstet werden**.

*Bezeichnung ,tragbare Feuerlöscher‘ bezieht sich auf einen Feuerlöscher, der dafür ausgelegt ist, von Hand getragen und betrieben zu werden und in betriebsbereitem Zustand eine Masse von nicht mehr als 20 kg gemäß der Norm EN3-7 hat; einen fahrbaren Feuerlöscher von nicht mehr als 150 Litern gemäß der Norm EN-1866; ein Feuerlöschspray gemäß der Norm EN-16856

Eine Zukunft ohne PFAS

Details zum EU-Verbot von PFAS in Feuerlöschschäumen

Welche Änderungen ergeben sich durch die Verordnung in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Feuerlöschschäumen in z.B. Löschanlagen (gilt nicht für „tragbare Feuerlöscher“)?

1. Spezielle Feuerlöschschäume - Pflicht zur Kennzeichnung ab Oktober 2026

Ab dem 23. Oktober 2026 müssen alle PFAS-haltigen Feuerlöschschäume mit ≥ 1 mg/l PFAS klar sichtbar gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss wie folgt aussehen: „ACHTUNG: Enthält per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) mit einer Konzentration ≥ 1 mg/l“.

Die Kennzeichnungspflicht gilt **auch für Lagerbestände und Abfälle**, also z. B. Altbestände in Betrieben.

2. Spezielle Anforderungen an den Umgang mit PFAS-haltigem Löschschaum ab Oktober 2026

Bereits ab dem 23. Oktober 2026 gelten **strenge Vorgaben für die weitere Verwendung von PFAS-haltigem Löschschaum**, insbesondere:

- Einsatz nur noch bei Flüssigkeitsbränden (Brandklasse B) erlaubt
- Minimierung von Emissionen und Umweltfreisetzungen durch geeignete Maßnahmen
- Verpflichtung zur Sammlung, Dokumentation und ordnungsgemäßen Entsorgung:
Auch Abwässer oder Rückstände bei Prüfungen oder Wartungen müssen erfasst werden
- Erstellung eines „PFAS-Managementplans“, der jährlich zu aktualisieren und mindestens 15 Jahre aufzubewahren ist. Dieser muss beinhalten:
 - Einsatzorte und -mengen
 - Maßnahmen zur Schadstoffvermeidung
 - Reinigungs- und Wartungsverfahren
 - Notfallpläne bei unbeabsichtigtem Austritt
 - Strategie zur schrittweisen Umstellung **auf fluorfreie Alternativen**

Was ist jetzt zu tun?

1. Prüfen Sie Ihre aktuellen Bestände:

Enthalten Ihre tragbaren und fahrbaren Feuerlöscher PFAS-haltigen Schaum?

2. Planen Sie die Umstellung auf PFAS-freie Schaumlöscher rechtzeitig:

Bitte beachten Sie: Ab Ende 2030 ist der Einsatz PFAS-haltiger Schäume verboten.

Die GLORIA fluorfreien Alternativen erfüllen bereits heute die Anforderungen vieler Anwendungen.

Je näher der Termin rückt, desto größer ist das Risiko

a) viel zu große Mengen an Geräten plötzlich tauschen / umrüsten zu müssen.

b) Entsorgungsdienstleistungen, die bereits heute knapp sind, aufrecht zu erhalten und Preise explodieren.

Darum plädiert GLORIA für eine frühzeitige gemeinsame Planung des Austauschs insbesondere größerer Mengen

3. Vermeiden Sie Neuanschaffungen von PFAS-haltigen Löschmitteln:

Diese dürfen ab 2026 ohnehin nicht mehr verkauft werden.

GLORIA®

Im Focus

Eine Zukunft ohne PFAS

Details zum EU-Verbot von PFAS in Feuerlöschschäumen

Die neue EU-Verordnung stellt die Weichen für einen schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von PFAS in Löschschäumen. Für Betreiber von ,tragbaren Feuerlöschern** ist jetzt der richtige Zeitpunkt, den Umstieg auf fluorfreie Alternativen zu planen. Damit vermeiden Sie langfristig rechtliche Risiken, Umweltprobleme und zusätzliche Kosten für Entsorgung oder Nachrüstung.

Informieren Sie sich!

Detaillierte Informationen zur verabschiedeten Verordnung, einen übersichtlichen Zeitstrahl mit den wichtigsten Fristen sowie aktuelle FAQs finden Sie auf unserer GLORIA Wissen-Webseite unter <https://www.gloria.de/de/gloria-wissen/fluorfrei/> oder ganz einfach über den nebenstehenden QR-Code. Darüber hinaus erhalten Sie mit diesem Schreiben unsere aktualisierte Produktbroschüre „Die Zukunft ist fluorfrei“.

Für weiterführende Fragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung – wenden Sie sich dazu gerne an Ihre bekannte Ansprechperson in unserem Hause.

Herzliche Grüße
Ihr GLORIA Team



Mehr Infos

*Bezeichnung ,tragbare Feuerlöscher' bezieht sich auf einen Feuerlöscher, der dafür ausgelegt ist, von Hand getragen und betrieben zu werden und in betriebsbereitem Zustand eine Masse von nicht mehr als 20 kg gemäß der Norm EN3-7 hat; einen fahrbaren Feuerlöscher von nicht mehr als 150 Litern gemäß der Norm EN-1866; ein Feuerlöschspray gemäß der Norm EN-16856